

Satzung für den „Förderverein des Freiburg-Seminars“

Präambel

Das Freiburg-Seminar wurde 1990 vom Oberschulamt Freiburg, heute Abteilung Schule und Bildung des Regierungspräsidiums Freiburg, eingerichtet (www.freiburger-seminar.de).

Aufgabe des Freiburg-Seminars ist die Förderung besonders befähigter Schülerinnen und Schüler in Mathematik und Naturwissenschaften. Diese entscheiden sich für eine der angebotenen Arbeitsgemeinschaften mit besonderem Anspruchsniveau. Gemeinsames Band für alle Seminarschüler ist eine Veranstaltungsreihe mit Vorträgen und Betriebsbesuchen. Dieses Angebot wird durch Studienfahrten und Wochenendseminare ergänzt und abgerundet.

Die Teilnehmer des Freiburg-Seminars kommen von allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien in Freiburg. Vom Schuljahr 1994/1995 an wurde das Seminarangebot auch auf die Gymnasien des Landkreises ausgedehnt. Etwa 140 Schülerinnen und Schüler melden sich jährlich an.

Träger des Freiburg-Seminars sind das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und die Stadt Freiburg. Unterstützt wird das Seminar von Institutionen aus Industrie, Handel und Wirtschaft, dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sowie von den Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Stadt.

Der Förderverein des Freiburg-Seminars wird ausschließlich mit dem Ziel gegründet, dem Freiburg-Seminar zusätzliche Unterstützung zu geben.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des Freiburg-Seminars. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen; nach der Eintragung für er den Zusatz e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des Freiburg-Seminars. Träger des Freiburg-Seminars sind das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und die Stadt Freiburg.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden und deren Weitergabe an das Freiburg-Seminar. Er kann aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten von Vortragsrednern, Fachkräften für Arbeitsgemeinschaften, Betriebsbesuchen, Studienfahrten, Wochenendseminaren oder Ähnlichem übernimmt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein

Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 Ziffer 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/ der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - a. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - c. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/ der Vorsitzenden
 - b. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/ der Kassierer/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, benannt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
4. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des/ der Vorsitzenden statt. Er/ Sie hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzende/n. Entscheidungen können auch im Wege einer Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden. Darüber ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.
6. Der Vorstand hat jährlich die Kasse des Vereins und die Buchführung durch die zwei Kassenprüfer/innen prüfen zu lassen, die von der Mitgliederversammlung gewählt sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. den Vorstand zu wählen,
 - d. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - e. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich, fernschriftlich oder über elektronische Medien durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Bericht des Kassenprüfers,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - e. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
 - f. Festsetzung der Beiträge/ Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/ der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung bedarf es jedoch einer Mehrheit von Dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 1 Ziffer 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten)

Einrichtung(en) zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13. März 2009 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der sieben (7) Gründungsmitglieder:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____